

Jugendordnung HRTV

Stand: 30.04.2022

JUGENDORDNUNG

INHALTSVERZEICHNIS

Nr.	INHALT	Seite
	Deckblatt	1
	Inhaltsverzeichnis	2
§ 1	Name	3
§ 2	Zweck	3
§ 3	Grundsätze	3
§ 4	Organe	3
§ 5	Die HRTJ - Vollversammlung	4
§ 6	Aufgaben der HRTJ - Vollversammlung	4
§ 7	Termin der HRTJ - Vollversammlung	4
§ 8	Versammlungsleitung	4
§ 9	Anträge	5
§ 10	Beschlussfähigkeit	5
§ 11	Wahlen und Abstimmung	5
§ 12	Versammlung der Jugendwarte	5
§ 13	Der HRTJ - Vorstand	6
§ 14	Vertretung im HRTV - Präsidium	6
§ 15	Jugendschutz und Sportprogramm	6
§ 16	Kompetenzen des HRTJ - Vorstandes	6



JUGENDORDNUNG

§ 1 Name

Der Hessische Rasenkraftsport- und Tauzieh-Jugend (im folgenden HRTJ) ist die Jugendorganisation im Hessischen Rasenkraftsport- und Tauzieh-Verband e.V. (im folgenden HRTV). Sie wird von der Jugend und den Jugendwarten der Mitgliedsorganisation des HRTV gebildet.

§ 2 Zweck

1. Die HRTJ will durch zeitgemäße Jugendarbeit
 - 1.1 den Sport fördern und pflegen;
 - 1.2 die Formen sportlicher Jugendarbeit weiterentwickeln;
 - 1.3 zur Persönlichkeitsbildung beitragen;
 - 1.4 die Befähigung und Bereitschaft zu sozialem Verhalten fördern;
 - 1.5 die Jugendarbeit der Mitgliedsorganisationen des HRTV unterstützen und koordinieren;
 - 1.6 die gemeinsamen Interessen der sporttreibenden Jugend und der allgemeinen Jugendfragen im HRTV vertreten.
2. Die HRTJ gibt sich ein eigenes Sportprogramm. Meisterschaften werden nach den Regeln der WKO der Fachgebiete Rasenkraftsport- und Tauziehen ausgetragen.

§ 3 Grundsätze

1. Die HRTJ bekennt sich zur freiheitlich-demokratischen Grundordnung und tritt für die Mitbestimmung und Mitverantwortung der Jugend ein.
2. Die HRTJ ist parteipolitisch neutral.
3. Die HRTJ führt und verwaltet sich im Sinne der HRTV Satzung und der HRTV Ordnungen.

§ 4 Organe

Die Organe der HRTJ sind:

1. Die HRTJ - Vollversammlung;
2. die Versammlung der Jugendwarte;
3. der HRTJ - Vorstand.

JUGENDORDNUNG

§ 5 Die HRTJ - Vollversammlung

Die HRTJ - Vollversammlung besteht aus den Vertretern der Jugend der Mitgliedsorganisationen, den Jugendwarten der Mitgliedsorganisationen des HRTV und des HRTJ - Vorstandes.

Die Jugendorganisationen der Vereine entsenden entsprechend ihrer Mitglieder unter 18 Jahren:

- bis 50 Mitglieder 2 Delegierte
- bis 100 Mitglieder 4 Delegierte
- für jedes weitere angefangene 100 je einen weiteren Delegierten.

Die Vereine sollen männliche und weibliche Delegierte im Verhältnis zum Anteil der Jugendlichen entsenden. Ebenso soll ein Drittel der Delegierten unter 23 Jahre sein.

§ 6 Aufgaben der HRTJ - Vollversammlung

Die Aufgaben der HRTJ - Vollversammlung sind insbesondere:

1. Entgegennahme der Berichte des HRTJ -Vorstandes;
2. Beratung der Berichte des HRTJ - Vorstandes;
3. Entlastung des HRTJ - Vorstandes;
4. Wahl des HRTJ - Vorstandes;
5. Beschlussfassung über Anträge.

§ 7 Termin der HRTJ - Vollversammlung

Die HRTJ - Vollversammlung tritt alle zwei Jahre jeweils vor dem Verbandstag des HRTV zusammen. Über Termin und Ort beschließt der HRTJ - Vorstand, falls die vorhergehende HRTJ - Vollversammlung keine Festlegung getroffen hat.

§ 8 Versammlungsleitung

Die HRTJ - Vollversammlung wählt zu Beginn einen Versammlungsleiter. Ihm obliegt die Leitung der Versammlung.

JUGENDORDNUNG

§ 9 Anträge

1. Anträge zur HRTJ - Vollversammlung können nur von den zuständigen Jugendgremien der Mitgliedsvereinen des HRTV und dem Vorstand der HRTJ gestellt werden.
2. Anträge zur HRTJ - Vollversammlung müssen mindestens vier Wochen vor Beginn an den Vorstand der HRTJ eingereicht werden.
3. Dringlichkeitsanträge können nur mit Ereignissen begründet werden, die nach Ablauf der Antragsfrist eingetreten oder bekannt geworden sind. Sie sind zulässig, wenn die Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen anerkannt wird.
4. Anträge zur Änderung der Jugendordnung können nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.

§ 10 Beschlussfassung

Die ordnungsgemäß einberufene HRTJ - Vollversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Delegierten beschlussfähig.

§ 11 Wahlen und Abstimmung

1. Bei Abstimmung und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
2. Wahlen werden geheim vorgenommen. Wird für ein Amt nur eine Person vorgeschlagen, so wird, wenn sich kein Widerspruch erhebt, per Akklamation abgestimmt. Anwesende Personen können gewählt werden, wenn sie vorher ihre Bereitschaft das Amt anzunehmen, erklärt haben.
3. Abstimmungen erfolgen offen. Anträge auf geheime Abstimmung bedürfen der Zustimmung eines Viertel der anwesenden Stimmberechtigten.

§ 12 Versammlung der Jugendwarte

Die Versammlung der Jugendwarte besteht aus den Jugendwarten der Vereinsmitglieder des HRTV. Sie tritt mindestens einmal im Jahr zusammen.

JUGENDORDNUNG

§ 13 Der HRTJ - Vorstand

Der HRTJ - Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und drei weiteren Mitgliedern (je ein Vertreter Rasenkraftsport und Tauziehen, sowie eine Vertreterin der weiblichen Jugend).

Die Mitglieder haben folgende Aufgabengebiete wahrzunehmen:

1. Internationale Jugendarbeit (Finanz- und Zuschusswesen durch den Vorsitzenden);
2. Jugendtrainer für Rasenkraftsport und Tauziehen (Jugendtrainer können Landestrainer entlasten);
3. Öffentlichkeitsarbeit, Protokoll- und Schriftführung.

§ 14 Vertretung im HRTV - Präsidium

Der Vorsitzende des HRTJ - Vorstandes ist zugleich kraft Amtes Vizepräsident für Jugendfragen des HRTV.

§ 15 Jugendschutz und Sportprogramm

Der Vorstand der HRTJ ist für die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen und die ordnungsgemäße Durchführung der Sportprogramme verantwortlich.

§ 16 Kompetenzen des HRTJ - Vorstandes

Der Vorstand der HRTJ erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Satzung und Ordnungen des HRTV sowie den Beschlüssen der HRTJ - Vollversammlung.

Bei Bedarf kann er Arbeitsausschüsse und Kommissionen einsetzen. Diese müssen von einem Mitglied des HRTJ - Vorstandes geleitet werden.